

## 10. Klauseln zur Frachtführerhaftungsversicherung

### **1 Kleingutsendungen**

In Abänderung anders lautender Bestimmungen leistet der Versicherer bei Verlust oder Beschädigung des Gutes Ersatz auch für einen höheren Betrag als 40 Sonderziehungsrechte je Kilogramm des Rohgewichts der Sendung, wenn der Versicherungsnehmer im Rahmen eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder durch Individualvereinbarung mit dem Auftraggeber einen weitergehenden Ersatzwert vereinbart, soweit diese Vereinbarung in rechtlich zulässiger Weise getroffen wird.

Die Ersatzleistung ist begrenzt je Packstück mit

520 EUR

1.500 EUR

2.500 EUR

und mit insgesamt 100.000 EUR je Fahrzeug und Schadenereignis.

### **2 Wertgegenstände**

In Abänderung anders lautender Bestimmungen besteht Versicherungsschutz auch für die Beförderung von Dokumenten, Urkunden, Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld und Wertpapieren.

Die Ersatzleistung ist begrenzt mit 5.000 EUR je Fahrzeug und Schadenereignis.

### **3 Mitversicherung fremder Container und/oder Wechselbehälter**

Mitversichert ist im Rahmen der sonstigen Vertragsbestimmungen die Haftung aus Verlust und Beschädigung fremder Container und/oder Wechselbehälter.

Der Versicherungsnehmer trägt je Schadenfall einen Selbstbehalt von 500 EUR. Sonstige vereinbarte Selbstbehalte werden davon nicht berührt.

### **4 Mitversicherung fremder Anhänger, Auflieger, Chassis und Trailer**

Mitversichert ist im Rahmen der sonstigen Vertragsbestimmungen die Haftung aus Verlust und Beschädigung von fremden Anhängern, Aufliegern, Chassis und Trailern, soweit diese dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Ausführung einer Güterbeförderung unentgeltlich überlassen werden.

Die Ersatzverpflichtung ist begrenzt auf die Reparaturkosten, maximal den Zeitwert, höchstens jedoch 25.000 EUR je Schadenereignis.

Der Versicherungsnehmer trägt je Schadenfall einen Selbstbehalt von 500 EUR. Sonstige vereinbarte Selbstbehalte werden davon nicht berührt.

### **5 Klausel für temperaturgeführte Güter**

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, für Beförderungen von temperaturgeführten Gütern nur Fahrzeuge und Anhänger einzusetzen, die für die Beförderung von temperaturgeführten Gütern geeignet und mit Temperaturschreibern ausgerüstet sind. Die einzuhaltende Temperatur ist im Beförderungspapier zu vermerken und das Fahrpersonal anzuweisen, die Einhaltung der Temperatur während des Transportes regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren. Bei Beförderungen von Lebensmitteln sind die Vorschriften des ATP-Abkommens zu beachten.

Die Fahrzeuge und die Temperatureinrichtungen sind regelmäßig, mindestens in den vom Hersteller vorgeschriebenen Intervallen, zu warten.

### **6 Beitrag / Schadenbelastung (gilt generell vereinbart)**

Der Beitrag des Folgejahres richtet sich nach der Schadenbelastung des abgelaufenen Versicherungsjahres. Beträgt diese mehr als 70 %, so wird ein Zuschlag erhoben. Er beträgt bei einer Schadenbelastung von

mehr als 70 % bis 80 % 15 %

mehr als 120 % bis 140 % 100 %

mehr als 80 % bis 100 % 40 %

mehr als 140 % bis 160 % 130 %

mehr als 100 % bis 120 % 70 %

mehr als 160 % bis 180 % 160 %

Übersteigt die Schadenbelastung 180 % wird für das Folgejahr ein angemessener Beitrag geschuldet. Kommt innerhalb einer Frist von zwei Monaten, gerechnet von der Mitteilung des Versicherers über den Beitrag, eine Einigung nicht zustande, kann der Vertrag mit einer weiteren Frist von einem Monat gekündigt werden. Der Beitragsszuschlag für das laufende Versicherungsjahr bis zum Vertragsende beträgt 160 %.

Beginnt der Versicherungsschutz nach dem 30. Juni, wird der Beitrag erst nach Ablauf des folgenden Versicherungsjahres neu errechnet unter Berücksichtigung der Schadenbelastung seit Versicherungsbeginn.

Bei einer Verbesserung des Schadenverlaufes wird für das folgende Versicherungsjahr eine Herabsetzung des Beitragszuschlags in die Stufe vorgenommen, bei deren Anwendung sich auf der Grundlage der Zahlen des abgelaufenen Versicherungsjahres eine Schadenbelastung von nicht mehr als 70 % ergibt.

Die Schadenbelastung ist das Verhältnis der im abgelaufenen Versicherungsjahr erbrachten Versicherungsleistungen – maßgebend ist der Zeitpunkt der Zahlung – zu den für den gleichen Zeitraum insgesamt geschuldeten Beiträgen einschließlich sämtlicher Beitragszuschläge.

## 11. Begriffserläuterungen / Abkürzungsverzeichnis

ADSp	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ALB	Allgemeine Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports
ATP	Übereinkommen über internationale Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderung zu verwenden sind
CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz
Haftungskorridor	Nach § 449 Abs. (2) Ziffer 1. HGB zulässige Abweichung von der Regelhaftung im Rahmen von AGB, und zwar zwischen zwei und vierzig SZR; die Änderung ist in drucktechnisch deutlicher Gestaltung besonders hervorzuheben
HGB	Handelsgesetzbuch
Individualvereinbarung	Vereinbarung über den Frachtvertrag, die im Einzelnen zwischen den Vertragspartnern ausgehandelt ist, auch wenn sie für eine Mehrzahl von gleichartigen Verträgen getroffen wird
Kabotage	gewerbliche Beförderung von Gütern innerhalb eines Staates, in dem der Unternehmer nicht ansässig ist
Multimodaler Verkehr	Einheitlicher Frachtvertrag über die Beförderung mit verschiedenen Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Güterverkehr
Regelhaftung	Haftungshöchstbetrag von 8,33 SZR nach § 431 HGB für jedes beschädigte oder in Verlust geratene Kilogramm Rohgewicht der Sendung (entspricht z. Zt. ca. 10 EUR)
SZR	Sonderziehungsrecht; Rechnungseinheit des Internationalen Währungsfonds, das z. Zt. ca. 1,08 EUR entspricht
Versicherungsbestätigung	Nachweis über die nach § 7a GüKG vorgeschriebene Güterschaden-Haftpflichtversicherung, die jeder Unternehmer im erlaubnispflichtigen gewerblichen Güterverkehr abschließen muss; die Versicherungsbestätigung ist im Fahrzeug mitzuführen